

787-L

## **Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft Digital**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom ... Januar 2020, Az. G4-7271-1/1002/20**

**Grundlagen** dieser Richtlinie sind:

- die **Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)**, insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- die **Verordnung (EU) Nr. 702/2014**.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Richtlinie wurde in Anwendung des Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erlassen und bei der EU – Kommission freigestellt.

#### Inhalt:

- Teil A: Digitalbonus Agrar
- Teil B: Sensor – Technologie zur organischen und mineralischen Düngung
- Teil C: Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes („1.000-Feldroboter-Programm“)
- Teil D: Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls
- Sonstige Bestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten

## Teil A: Digitalbonus Agrar

### 1. **Zuwendungszweck**

Zweck der Zuwendung ist es, die bäuerliche Landwirtschaft an der dynamischen Entwicklung der Digitalisierung teilhaben zu lassen, um insbesondere die Umweltverträglichkeit zu verbessern, das Tierwohl zu steigern, das Management zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit zu heben. Die Vorteile von sektorspezifischen Softwareanwendungen sollen möglichst breit genutzt werden.

### 2. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb von Agrarsoftware einschließlich Installation im Rahmen der pflanzlichen und tierischen Erzeugung (einschließlich Fachsoftware für den Wein- und Gartenbau), die ein besseres Betriebsmanagement ermöglicht und die Arbeit der Betriebsleiter erleichtert. Alternativ zum Erwerb der Software ist der Erwerb einer mindestens dreijährigen Nutzungslizenz förderfähig.

Mögliche Funktionen in der Innenwirtschaft sind zum Beispiel elektronische Bestandsregister, die Überwachung von Leistung, Reproduktion, Tierwohl, Gesundheit in der Nutztierhaltung oder das elektronische Kellerbuch im Rahmen der Weinherstellung.

Mögliche Funktionen in der Außenwirtschaft sind zum Beispiel Anbauplanung, Düngedarfsplanung, Nährstoffbilanz, Cross-Compliance Dokumentation, Arbeitszeitermittlung, Anwendungen zur teilflächenspezifischen Bewirtschaftung und pflanzenbauliche Auswertungen.

Förderfähig sind in allen Bereichen die Basissoftware, zusätzliche Module, zugehörige Apps und softwarebasierte Technikkopplungen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden:

- a) Unternehmen der Landwirtschaft (einschl. Wein- und Gartenbau) in Bayern unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 kleine oder mittlere Unternehmen sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten. Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.
- b) Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- die beantragten Softwareprodukte die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) festgelegten Mindestanforderungen erfüllen und
- mit den zuwendungsfähigen Ausgaben im Förderantrag eine Mindestsumme in Höhe von 1 250 Euro erreicht wird.

Die von der LfL als Orientierungshilfe veröffentlichte Produktliste wird fortlaufend aktualisiert. Eine Ergänzung kann auch auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines anderen Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

Die genannte Mindestsumme kann auch durch den Erwerb mehrerer Softwareprodukte erzielt werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

### **5.2 Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung beträgt pauschal 500 Euro. Für nachgewiesene zuwendungsfähige Ausgaben von weniger als 1 250 Euro erfolgt keine Förderung.

Die Zuwendung kann nach dieser Richtlinie nur einmal beansprucht werden.

## **6. Förderausschluss**

Softwarekomponenten, die unmittelbar zur Inbetriebnahme von Fördergegenständen der Programmteile B, C oder D erforderlich sind, können ausschließlich unter diesen Programmteilen beantragt werden.

## **Teil B:      Sensor - Technologie zur organischen und mineralischen Düngung**

### **1.      Zuwendungszweck**

Zweck der Zuwendung ist die Steigerung der Zielgenauigkeit der organischen Düngung sowie der organischen und mineralischen Stickstoffdüngung und damit eine Entlastung von Umwelt und Natur sowie ein verbesserter Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser. Die größere Verbreitung moderner, hocheffizienter Technologien in der Praxis steigert die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft in der Gesellschaft.

### **2.      Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Nahinfrarot-Sensoren zur Bestimmung der Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern einschließlich Jobrechner und der zur Steuerung der Sensoren notwendigen Softwarekomponenten sowie zugehörige Kalibrationspakete und die entsprechenden Ausgaben für den Einbau in ein vorhandenes Güllefass oder eine Pumpstation beziehungsweise als Teilausstattung eines neuen Güllefasses oder einer Pumpstation.

Ebenfalls förderfähig sind Sensorsysteme zur Bestimmung der Nährstoffversorgung der Kulturpflanzen einschl. zugehöriger Jobrechner sowie Hard- und Softwarekomponenten (einschl. Düngealgorithmen) zur teilflächenspezifischen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngung.

Die genannten Fördergegenstände können auch jeweils anteilig beantragt werden (zum Beispiel bei Maschinengemeinschaften in Form einer Bruchteilsgemeinschaft).

### **3. Zuwendungsempfänger**

- a) Unternehmen der Landwirtschaft (einschl. Wein- und Gartenbau) in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 kleine oder mittlere Unternehmen sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten. Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.
- b) Rechtsfähige Zusammenschlüsse von Landwirten, soweit für alle Beteiligten eine landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung nachgewiesen werden kann. Der Zusammenschluss muss schriftlich vereinbart sein.
- c) Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- die beantragten Sensoren die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) festgelegten Mindestanforderungen erfüllen und
- für beantragte Nahinfrarot-Sensoren eine Zertifizierung der DLG oder eine andere, vergleichbare Zertifizierung vorliegt.

Die von der LfL als Orientierungshilfe veröffentlichte Produktliste wird fortlaufend aktualisiert. Eine Ergänzung kann auch auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines anderen Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

## **5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### 5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 40 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind je Sensoreinheit bzw. Sensorsystem auf jeweils 30 000 Euro begrenzt.

### 5.3 Umfang der Zuwendung

Für Antragsteller gemäß Nr. 3 b) sowie bei anteiliger Antragstellung (zum Beispiel im Rahmen von Bruchteilgemeinschaften) sind bis zu drei Anträge möglich. In allen anderen Fällen kann eine Zuwendung für eine Sensoreinheit beziehungsweise ein Sensorsystem nur einmal gewährt werden.

**Teil C: Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes – („1.000 – Feldroboter – Programm“)**

**1. Zuwendungszweck**

Zweck der Zuwendung ist die Entlastung der Umwelt und Natur sowie der Schutz der Biodiversität durch die Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel und mithin die Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Landwirtschaft. Dazu dient die Förderung digitaler Technik in der mechanischen Beikrautbekämpfung und im selektiven Pflanzenschutz

**2. Gegenstand der Förderung**

- a) Erwerb von Feldrobotern, die automatisch Beikraut bekämpfen,
- b) Erwerb von vollautomatischen Geräten, die zwischen und innerhalb der Pflanzenreihen nicht chemisch Beikraut bekämpfen,
- c) Erwerb von elektronischen Reihenführungen für Geräte, die zwischen den Pflanzenreihen nicht chemisch Beikraut bekämpfen,
- d) Erwerb von Pflanzenschutzgeräten, die Zielpflanzen bzw. -flächen erkennen und nur auf diese Pflanzenschutzmittel ausbringen.

Die Fördergegenstände können auch jeweils anteilig beantragt werden (zum Beispiel im Rahmen von Bruchteilsgemeinschaften).

**3. Zuwendungsempfänger**

- a) Unternehmen der Landwirtschaft (einschließlich Garten- und Weinbau) in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 kleine oder mittlere Unternehmen sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.



Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.

- b) Rechtsfähige Zusammenschlüsse von Landwirten, soweit für alle Beteiligten eine landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung nachgewiesen werden kann. Der Zusammenschluss muss schriftlich vereinbart sein.
- c) Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- die beantragten förderfähigen Investitionen die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) festgelegten Mindestanforderungen erfüllen und
- mit den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben die Mindestsumme von 10 000 Euro pro gefördertem Gegenstand erreicht wird.

Die von der LfL als Orientierungshilfe veröffentlichte Produktliste wird fortlaufend aktualisiert. Eine Ergänzung kann auch auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines anderen Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

#### **5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

##### **5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

## 5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 40 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben je gefördertem Gegenstand ist begrenzt, bei Vorhaben nach Nr. 2 a) auf 100 000 Euro, bei Vorhaben nach Nr. 2 b) auf 85 000 Euro und bei Vorhaben nach den Nrn. 2 c) und 2 d) auf jeweils 25 000 Euro.

## 5.3 Umfang der Zuwendung

Für Antragsteller gemäß Nr. 3 b) sowie bei anteiliger Antragstellung (zum Beispiel im Rahmen von Bruchteilgemeinschaften) ist jeweils ein Antrag in den Kategorien 2 a) bis 2 d) möglich. In allen anderen Fällen kann eine Zuwendung nur für einen Fördergegenstand aus Teil C gewährt werden.

## **Teil D: Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls**

### **1. Zuwendungszweck**

Zweck der Zuwendung ist die Verbesserung der Tiergesundheit und die Steigerung des Tierwohls durch frühzeitiges Erkennen und Dokumentieren von Auffälligkeiten und Gesundheitsproblemen bei Nutztieren mit Hilfe von Sensorsystemen, um frühzeitiges Behandeln zu ermöglichen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Sensorsysteme zur Anwendung bei Nutztieren. Die Systeme müssen die Erkennung von Problemen durch kontinuierliches Überwachen von geeigneten Indikatoren oder Verhaltensabweichungen sowie ein gezieltes, vereinfachtes Monitoring von erfolgten Maßnahmen ermöglichen. Die förderfähigen Ausgaben umfassen Sensoren, Basiszubehör (unter anderem Antennen), zugehörige Software (inklusive Kopplung zu Agrarmanagementsoftware) und Installationskosten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- a) Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten. Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.

- b) Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- die beantragten förderfähigen Investitionen die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) festgelegten Mindestanforderungen erfüllen und
- mit den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben die Mindestsumme in Höhe von 2 000 Euro erreicht bzw. überschritten wird.

Die von der LfL als Orientierungshilfe geführte Produktliste wird fortlaufend aktualisiert. Eine Ergänzung kann auch auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines anderen Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

##### **5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

##### **5.2 Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung beträgt 25 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für ein Sensorsystem. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf 15 000 Euro pro Antrag begrenzt.

Die Zuwendung kann im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal beansprucht werden.

## **6. Förderausschluss**

Vorhaben, die gleichzeitig mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) oder dem Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL) gefördert werden, sind für eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

## **Sonstige Bestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten**

### **1. Sonstige Bestimmungen**

#### **1.1 Nicht förderfähige Unternehmen**

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

#### **1.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne von § 14 des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben für Leistungen abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte).

#### **1.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:**

- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Einrichtungen (Messegeräte zählen nicht als Gebrauchteinrichtungen),
- Gegenstände, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.

#### 1.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. abweichend gilt:

Nr. 3.7 Satz 3 wird nicht angewendet.

Zuwendungen von weniger als 500 Euro pro Antrag werden nicht gewährt. Die Zuwendungsbeträge werden auf volle Euro abgerundet.

Für die Teilmaßnahme A gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren, für die Teilmaßnahmen B, C und D gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren jeweils ab Auszahlung der Zuwendung. Im Falle des Erwerbs einer mindestens dreijährigen Nutzungslizenz (Teilprogramm A) endet die Zweckbindungsfrist mit Ablauf des dritten Lizenzjahres.

#### 1.5 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

## 2. Verfahren

### 2.1 Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens mittels der vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeteilten Betriebsnummer und der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) auf dem zentralen Serviceportal i-BALIS des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten elektronisch zu stellen.

Er enthält mindestens folgende Angaben:

- Namen und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens einschl. beabsichtigten Beginn und Abschluss,
- Standort des Vorhabens,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Höhe des benötigten Zuschusses.

## 2.2 Bewilligung

Anträge, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, werden elektronisch bewilligt durch die Landesanstalt für Landwirtschaft (ab 1. Januar 2019: Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Der Bewilligungszeitraum beträgt zwölf Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids.

## 2.3 Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Vorhaben ist der Nachweis der Verwendung im zentralen Serviceportal iBalis des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzunehmen. Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Soweit alle Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt anschließend die Auszahlung zentral durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## 2.4 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der Zweckbindungsfristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

### **3. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen**

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

### **4. Überwachung**

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen, um feststellen zu können, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

### **5. Veröffentlichung**

Auf der Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfewerte den Schwellenwert von 60 000 Euro überschreiten.

### **6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom \_\_. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

München, \_\_.01.2020

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor